



Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Rechtssicherheit für Anbieter freier WLAN-Internetzugänge schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, über den Bundesrat eine Gesetzesinitiative einzubringen, die sicherstellt, dass WLAN-Internetzugänge rechtssicher und dauerhaft ohne Zugangscodes und Identifizierung der Nutzer öffentlich angeboten werden können. Dazu ist gesetzlich klarzustellen, dass die Haftungsfreistellungen des Telemediengesetzes auch für Unterlassungsansprüche gelten.

Begründung:

I.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes wollte der Bundestag Rechtssicherheit für die Anbieter freier WLAN-Internetzugänge schaffen. Der Innen- und Rechtsausschuss legte seiner Beratung die Schlussanträge des Generalanwalts am EuGH in der Rechtssache des Mitglieds der Piratenpartei Tobias McFadden (Rs. C-484/14) zugrunde und ging davon aus, dass von WLAN-Anbietern nicht gefordert werden könne, den Internetzugang stillzulegen, mit einem Passwortschutz oder einer Verschlüsselung zu sichern oder sämtliche über den Anschluss laufende Kommunikation auf Rechtsverletzungen hin zu untersuchen (BT-Drs. 18/8645).

Mit Urteil vom 15.09.2016 in der Rechtssache McFadden ist der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwalts jedoch nicht gefolgt: WLAN-Anbieter können danach im Einklang mit EU-Recht verpflichtet werden, den Internetzugang durch ein Passwort zu sichern, welches nur gegen Offenlegung der Identität des Nutzers herauszugeben ist. Dies solle Nutzer von Urheberrechtsverletzungen „abschrecken“.

Nach Art. 12 Abs. 3 RiL 2000/31 können Mitgliedsstaaten ihre Gerichte oder Verwaltungsbehörden zwar ermächtigen, Anordnungen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen zu treffen. Die Mitgliedsstaaten sind dazu jedoch nicht verpflichtet.

Einer Haftungsfreistellung steht auch die Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG nicht entgegen: Zwar sieht deren Artikel 8 Absatz 3 gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler vor. Solche Anordnungen dürfen aber niemanden von der rechtmäßigen Internetnutzung ausschließen, müssen Urheberrechtsverletzungen deutlich erschweren und Nutzer ernsthaft davon abhalten (EuGH, 27.03.2014 - C-314/12, Rn. 64). Eine Passwort- und Identifizierungspflicht für WLAN-Anbieter erfüllt diese Anforderungen nicht: Aufgrund des damit verbundenen Aufwands schließen solche Sicherungen faktisch viele Menschen von der rechtmäßigen Internetnutzung aus. Da Urheberrechtsverletzungen trotz Passwort und Identifizierung keinem konkreten Nutzer zuzuordnen sind, werden Urheberrechtsverletzungen auch weder deutlich erschwert, noch werden Nutzer ernsthaft davon abgehalten. Im Übrigen lässt die Urheberrechtsrichtlinie den Datenschutz unberührt (Art. 9 RiL 2001/29/EG). Mit dem Datenschutzrecht und dem Grundsatz der Datenminimierung ist es unvereinbar, alle Nutzer eines WLAN-Internetzugangs auf Vorrat zu identifizieren, zumal diese Daten keinem sinnvollen Zweck dienen.

II.

Aus den folgenden Gründen soll der Bundestag ausschließen, dass WLAN-Anbieter zur Verhinderung oder „Abschreckung“ von Rechtsverletzungen in Anspruch genommen werden:

Das Internet ist aus dem täglichen Leben der meisten Schleswig-Holsteiner nicht mehr wegzudenken. Es gibt vielfältige private, ehrenamtliche und politische Bemühungen, die Internetversorgung des Landes mithilfe öffentlicher WLAN-Hotspots zu verbessern. Schleswig-Holstein hat etwa eine aktive Freifunk-Community (z.B. in Flensburg, Kiel, Lübeck), die daran arbeitet, Schleswig-Holstein möglichst flächendeckend mit WLAN zu versorgen. Dies etabliert ein Netzwerk von technisch Interessierten und stärkt den Zusammenhalt der Menschen in den Gemeinden. Es unterstützt die Wirtschaftskraft des Landes und reduziert die Abhängigkeit der Städte und Gemeinden von privaten Anbietern. Gäste aus dem Ausland können ohne WLAN in der Regel nicht ohne erhebliche Kosten auf mobiles Internet zugreifen. Sowohl der Tourismus als auch die IT- und Medienbranche in Schleswig-Holstein gehören zu den wirtschaftsstarken Bereichen.

Eine Passwort- und Identifizierungspflicht taugt nicht zum Schutz vor Rechtsverletzungen oder zur Abschreckung, weil derselbe WLAN-Zugangscodex an alle Nutzer herausgegeben werden kann und eine Rückverfolgung von Rechtsverletzungen ausgeschlossen bleibt.

Außerdem müssten nach dieser Logik auch Telefonzellen verboten werden, weil auch telefonisch anonyme Persönlichkeitsrechtsverletzungen möglich sind (z.B. Beleidigung).

Ein öffentlicher und anonymer Internetzugang stellt Rechteinhaber ebenso wenig rechtlos wie das Angebot von Telefonzellen oder Fotokopiergeräten (entgegen Rn.

98). Beispielsweise können Rechteinhaber die Löschung rechtswidriger Inhalte verlangen. Denkbar wäre auch eine Pauschalabgabe zur Abgeltung digitaler Privatkopien.

Entgegen der Auffassung des EuGH (Rn. 91) legt eine Passwort- und Identifizierungspflicht für WLAN-Internetzugänge keineswegs nur „in marginaler Weise eine technische Modalität“ fest, sondern stellt einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff dar. Eine Identifizierungspflicht macht einen anonymen drahtlosen Internetzugang unmöglich, wobei Anonymität in vielen Fällen notwendige Voraussetzung der Kommunikation ist (z.B. bei Selbsthilfegruppen oder Presseinformanten).

Eine Passwort- und Identifizierungspflicht erhöht zudem den Aufwand zur Nutzung von WLAN-Internetzugängen, was viele Personen von der Internetnutzung abhalten wird. Gerade Privatpersonen und ehrenamtliche Initiativen werden den mit einer Passwort- und Identifizierungspflicht verbundenen Aufwand vielfach nicht leisten können, so dass derartige Pflichten die digitale Infrastruktur bedrohen. Entgegen der Annahme des EuGH (Rn. 92) wird vielerorts auch kein alternativer offener Internetzugang zur Verfügung stehen.

Sven Krumbeck

**Dr. Patrick Breyer
und Fraktion**